

(2) Die Untersuchungshaft wird vom Tage der vorläufigen Festnahme an berechnet.

(3) Die Untersuchungshaft ist vom errechneten Strafende abzuziehen, und zwar die kleinere vor der größeren Zeiteinheit.

§ 18

Strafbeginn

Strafbeginn ist:

- a) bei einem Verurteilten, der sich selbst zum Strafantritt stellt oder der auf Grund eines Einlieferungsersuchens seine Strafe antritt, der Tag, an dem er zur Verbüßung der Strafe von einer Strafvollzugsanstalt aufgenommen wird,
- b) bei einem Verurteilten, der sich bereits in Untersuchungshaft befindet, der Tag, an dem er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat,
- c) bei Entscheidung zweiter Instanz der Tag dieser Entscheidung,
- d) bei Nichtabgabe einer Erklärung des Verurteilten über die Einlegung eines Rechtsmittels der Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

§ 19

Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen

(1) Kann aus mehreren Freiheitsstrafen keine Gesamtstrafe gebildet werden, so erfolgt die Vollstreckung der einzelnen Strafen nacheinander.

(2) Bei der Vollstreckung mehrerer noch nicht angetretener Strafen ist die niedrigere vor der höheren zu vollstrecken.

(3) Befindet sich ein Verurteilter bereits in Strafhafte, so kann durch das Vollstreckungsorgan die zweite Strafe in Unterbrechung der laufenden vollstreckt werden. Das für die laufende Strafe zuständige Vollstreckungsorgan ist von der Unterbrechung zu verständigen.

(4) Zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe kann eine laufende Untersuchungshaft nur mit Zustimmung des Staatsanwalts unterbrochen werden.

§ 20

Strafaufschub

(1) Für die Bewilligung von Strafaufschub entsprechend den Bestimmungen der §§ 338 und 339 StPO ist das Vollstreckungsorgan zuständig.

(2) Die Frist gemäß § 339 StPO beginnt mit dem Tage, der als Strafantritt vorgesehen war.

§ 21

Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Die Oberste Vollstreckungsbehörde kann bei Haftunfähigkeit bzw. bei einer dringend erforderlichen Operation, die nicht in einer Strafvollzugsanstalt durchgeführt werden kann, auf Antrag des Leiters der Strafvollzugsanstalt den Vollzug der Freiheitsstrafe unterbrechen.

(2) Für die Überwachung der Haftunfähigkeit des Entlassenen ist das zuständige Vollstreckungsorgan verantwortlich.

(3) Tritt Haftfähigkeit ein, so veranlaßt das Vollstreckungsorgan den weiteren Vollzug der Strafe mittels Ladung zum Strafantritt oder Einlieferungsersuchen.

(4) Erfolgt die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Durchführung einer Operation, so ist die Strafvollzugsanstalt für die Rückführung des Verurteilten zur weiteren Strafverbüßung verantwortlich.

§ 22

Bedingte Strafaussetzung und Straferlaß

(1) Hat das Gericht bedingte Strafaussetzung gemäß § 346 StPO beschlossen, so erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses.

(2) Ist die Bewährungszeit abgelaufen oder erfolgt Widerruf der bedingten Strafaussetzung, so erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses über den Erlaß bzw. vier beglaubigte Abschriften über die Anordnung zur Vollstreckung der Reststrafe.

(3) Der Straferlaß durch Gnadenentscheidung wird dem Vollstreckungsorgan in zweifacher gesiegelter Ausfertigung übersandt.

(4) Bei Ablauf der Bewährungszeit einer bedingten Verurteilung erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

III. Abschnitt

Vollstreckung in das Vermögen

§ 23

Vollstreckung von Geldstrafen

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls fällig. Das Vollstreckungsorgan hat den Verurteilten unverzüglich zur Zahlung der Strafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Strafe erfolglos, so sind durch das Vollstreckungsorgan Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

§ 24

Bewilligung von Ratenzahlung und Stundung von Geldstrafen

(1) Das Vollstreckungsorgan kann dem Verurteilten entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Ratenzahlung bewilligen, wobei die festgesetzten Raten noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung des Verurteilten darstellen müssen. Der Einzug der Geldstrafe muß in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(2) Wenn die sofortige Bezahlung der Geldstrafe durch den Verurteilten auf Grund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Raten nicht möglich ist, kann die Bezahlung bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils bzw. Strafbefehls gestundet werden. Nach Ablauf der Stundungsfrist ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

§ 25

Vollstreckungstitel

(1) Grundlage für die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Verurteilten zum Zwecke der Einziehung der Geldstrafe ist der Vollstreckungstitel.

(2) Vollstreckungstitel ist die mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene.